

**VIII.  
Änderungssatzung  
der Stadt Meerbusch vom ..... 2011**

zur

**Gebührensatzung  
der Stadt Meerbusch  
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 05. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am ..... 2011 folgende VIII. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den ..... 2011

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## Gebührentarif

### zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch (gültig ab 01.01.2012)

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	472 €
1.1.2	Reihengrab	416 €
1.1.3	Anonymgrab	390 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	236 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	208 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	195 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	96 €
1.1.8	Erdbestattungswiesengrab	416 €
1.2	Aschenbeisetzung	
1.2.1	Wahlgrab	96 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	95 €
1.2.3	Urnenreihengrab	72 €
1.2.4	Anonymgrab	49 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	83 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	83 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	912 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	143 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	512 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	95 €
2.3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	390 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	49 €
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle</u>	
3.1	Trauerhalle	
3.1.1	Benutzung einschliesslich Dauerausschmückung	220 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	155 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung , je Tag	31 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	11 €

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erdbestattungsgräber	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.325 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	330 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	1.000 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	246 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.724 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	535 €
4.1.7	Erdbestattungswiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	2.450 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	425 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	325 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	800 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	1.275 €
4.2.5	Aschenstreuelfeld für 25 Jahre	210 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Beerdigungen und Aschenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Wahlgräbern bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengräbern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Gräber für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	31 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	34 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	23 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	21 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	14 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	21 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	21 €